

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1808**

39 (15.7.1808) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt  
/ Beilage

# B e i l a g e

z u m

## Mittelrheinischen Provinzial-Blatt.

Nro. 39. Freitag den 15. July 1808.

### Landes-Verordnungen.

Rangordnung der obersten Staats-Behörden.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen :

Als wir in den Jahren 1800 und 1803 die Rangverhältnisse Unserer Hof- Civil- und Militär-Diener der obern Kategorien durch eine Rangordnung festsetzten, waren wir von der wohlmeinenden Absicht ausgegangen, die in den Dienst so nachtheilig einfließenden Rangstreite zu beseitigen: und Wir glaubten, die Unserm Dienerstande nach seinen stufenweisen Verhältnissen gebührenden Ansprüche auf öffentliche Achtung nach der Wichtigkeit der Stellen und so bestimmt, wie möglich, ausgezeichnet zu haben.

Allein, dieser Absicht hat der Erfolg nicht entsprochen, vielmehr haben Wir mit Bedauern wahrnehmen müssen, wie verderblich die nur zur Aufmunterung im Dienste, als Zeichen Unsers Wohlwollens verliehene Titel auf die Staatsverwaltung nicht nur, sondern auch auf die öffentliche Meynung hier und da eingewirkt, und dadurch dem Volks-Character selbst eine widrige Richtung gegeben haben.

Um nun alle aus diesem Rang und Titelwesen hervorgegangene Nachtheile, so viel es für den Augenblick möglich ist, zu entfernen, und diese Gegenstände auf einfache Grundsätze zurückzubringen, und so die dem Staatsdiener gebührende Auszeichnung zu versichern, sehen Wir Uns bewegen, sowohl die ältere als die erneuerte Rangordnung von den Jahren 1800 und 1803 hiermit aufzuheben, ihre Wirkungen für die Zukunft als ungültig und kraftlos zu erklären, und an deren Stelle folgende allgemeine Normalbestimmungen eintreten zu lassen.

I. Rang ohne Amt wird im Dienst nicht mehr Statt finden.

II. Titel leiten ihre Benennungen einzig vom Amt ab, dieses nur drückt das Gepräge auf, durch wel-

ches die Würde des Staatsdieners bezeichnet wird.

III. Nach dem höhern oder mindern Antheil eines Amtes an der Staatsverwaltung, also nach dessen Wichtigkeit, bestimmt sich das Rangverhältniß der Staatsdiener. Je näher daher ein Staatsdiener mit Uns in Berührung gebracht ist, desto reicher werde ihm der Antheil des Glanzes, der von Unserer Regentemwürde ausstrahlt; desto ausgezeichnete die Achtung des Staatsdieners, der eine solche Stelle begleitet.

Nach diesen Grundzügen stehen nun

A.) in dem Iten Rang

a. die Staats- Ministerien, und zwar in folgender Ordnung:

- 1) Das Staats- und Kabinetts- Ministerium.
- 2) Das Justiz- Ministerium.
- 3) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
- 4) Das Ministerium des Innern.
- 5) Das Finanz- Ministerium.
- 6) Das Kriegs- Ministerium.

Mit diesen stehen auf gleicher Stufe

b. die Chefs der Hofstabe:

- 1) Der Großhofmeister.
- 2) Der Oberstkämmerer.
- 3) Der Oberst- Marschall.
- 4) Der Ober- Stallmeister.
- 5) Der Oberst- Jägermeister.
- 6) Die General- Lieutenants.

Ihnen folgen die Großkreuze Unserer Civil- und Militär- Orden, und nach ihnen die Stäbe der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Hauses.

In den IIten Rang treten die Landes- Collegien in nachstehender Ordnung:

a. die Justiz- Collegien, und zwar:

- 1) Das Ober- Hofgericht.

2) Die Hofgerichte des Ober- Mittel- und Unterheins.

b. Die administrativen Collegien, nämlich

1) Unser Oberkirchenrath und die Vikariate.

2) Die Regierungen } nach der Reihenfolge

3) Die Kammern } wie bei d. Hofgerichten

Die bisher bestandenen General-Commissionen schließen sich zu den Collegien an, zu welchen sie gehören.

Die General-Majors haben gleichen Rang mit den Präsidenten der Landes-Collegien.

Im 11ten Rang stehen die nachgeordneten Justiz- und Administrativstellen, wohin

1) Die Landvogteyen,

2) Die Oberforstkämter,

3) Die Landämter mit den Physikaten, Specialaten, Inspectionen und Schulvisitationen.

4) Die Forstinspektionen und Forstmeistereyen.

5) Die Gefälleverwaltungen, wozu die untere Forst- und Jagdstellen gehören.

Die Unterordnung des Personals in jedem Zweige der Civil-Staatsverwaltung, so wie bey den Hof-Chargen und dem Militärstande bleibt, wie bisher, dieselbe.

B.) Die Rangverhältnisse der Hof- und Civil- und Militärstellen gegeneinander bestimmen sich nach der Natur der Veranlassungen des Zusammentreffens, so, daß bey Civilfeierlichkeiten die Hof- mit den Civildienern in den höhern, das Militär in den andern Rang tritt. — Bey Militärfeiern geht das Militär vor, die Hof- und Civildiener folgen.

C.) Mit der Kategorie eines Hof- oder Jagd-Junkers bey dem Hofdienste, mit der Eigenschaft eines Raths bey dem Civil- und geistlichen Stande, so wie mit der eines Officiers bey dem Militärstande und so aufwärts ist die Eigenschaft verstanden, an den öffentlichen allgemeinen Hof-Feierlichkeiten bey Hofe zu erscheinen; bey den gewöhnlichen Hoftagen muß eine Einladung vorhergehen, welche die einschläglichen Hofkåbe anzuordnen und zu besorgen haben, und wobey das bereits bestehende Verhältniß des Maitrerangs noch fort beobachtet werden kann.

D.) Nur die verschiedenen Zweige der Staats-Verwaltung beobachten unter sich die ad A.) ausgezeichnete Ordnung. Die einzelnen Diener stehen hier wechselseitig zu sich in ganz keinem Rangverhältnisse, da sie vereint nur den Zweig der Staatsverwaltung repräsentiren. Es kann daher kein Gegenstand der Klage oder eines Anspruchs seyn, wenn Wir für das Beste des Dienstes erachten, aus den Collegial-Mitgliedern einem derselben die Verwaltung einer obern Stelle der Landbeamten überzutragen.

E.) Wo mehrere Diener von verschiedenen Staatsverwaltungsstellen aus demselben Range zusammentreffen, und unter ihnen irgend ein Anstand wegen Rangverhältnissen entstehen sollte, entscheidet der bisher eingeführte Grad, so daß der Präsident des einen Zweigs dem Director des Andern u. s. w. vorgeht. Sind dieselben von gleichem Grade, so entscheidet die Anciennetät über den Vortritt.

F.) In einer und derselben Verwaltungsbranche geht der Diener des höhern Grades dem des mindern vor, und die gegenwärtigen Diener von gleichem Range roulliren nach dem Bestande, die künftig eintretenden Diener aber roulliren nach der letzten Dienstanstellungszeit, so, daß der in ein Collegium tretende Diener den letzten Platz einzunehmen hat, und seine frühere Dienstzeit nicht gerechnet wird.

G.) Da, wo vermischte Commissionen aus dem Civil- und Militärstande zusammentreten, entscheidet der bisherige Rang unter den Commissarien, so, daß z. B. Obriste und Landvögte sich nach dem Datum des Dienstpatents richten, da sie bisher in derselben Rangklasse standen; Majors aber den Hofgerichts-räthen vorgehen, da jene zu einer höhern Rangklasse gehörten, als diese.

H.) Das Prädikat Excellenz gebührt künftig nur den Chefs der Hofkåbe, den Staatsministern, den Großkreuzen der Civil- und Militär-Orden, dem General-Lieutenant, dem Oberhofrichter.

I.) Denjenigen, welchen Wir Titel, die ihr Amt nicht bezeichnet, verliehen haben, mögen zwar derselben sich fortbedienen; aus dieser Begünstigung aber soll weder ein Vorrecht, noch ein persönlicher Vorzug für sie hervorgehn; und da Wir zu den Einsichten Unserer Staatsdiener Uns versehen, daß sie nicht werden scheinen wollen, was sie nicht sind, so erwarten Wir, daß sie von dieser Erlaubniß kaum mehr einigen Gebrauch machen werden, indem derselbe, mit einziger Ausnahme Unserer Geheimenræthe und der Professoren Unserer Universitäten, welche, ihre Titel noch fortzuführen, berechtigt sind, in Dienstverhältnissen nicht mehr gestattet wird. Die Abtheilung unter adeliche und gelehrte, wirkliche und Titular-Geheimeræthe soll aber künftighin aufhören.

K.) Unsere Diener führen also künftighin nur die Benennung ihrer Stelle, welche sie bekleiden. Es soll daher kein Diener, welchen Standes er auch sey, einen andern Titel führen, als die Benennung, welche deutlich und maachgebend mit seiner Amisstelle, oder Funktion übereinkömmt. Die Ræthe der Landes-Collegien sollen also bestimmt nur den Titel von der bekleidenden Stelle führen, so zwar, daß z. B. in Regierungen nur Regierungsræthe, in Kammern

nur Kammerräthe, in Hofgerichten nur Hofgerichts-Räthe und so weiter bestehen. Eben ist dieses mit dem Kanzleypersonale zu beobachten. Der Hof- und Staats-Kalender wird darüber das Nähere bestimmen.

L.) Bekleidet ein Diener mehrere Stellen zugleich, so entscheidet die höhere Stelle für die Benennung. In Dienstgeschäften gibt die eigentliche Amts- und Dienstwürde den Rang und haben nebenbey bekleidende Hof-Chargen auf denselben keinen Einfluß.

M.) Bey dem freywilligen Austritt eines Dieners aus Unserm Dienste werden Wir ihm die in demselben verdiente Ehre nicht entziehen, sondern die geführten Titel als Bezeichnung seiner Verdienste gerne belassen. Eben so behält der wegen physischer Untauglichkeit, oder wegen einer Staatsverfügung schuldlos zur Ruhe gesetzte Diener seine Titel bey.

N.) So wie das Streben nach Titeln nur ein Mißtrauen verräth, durch eigenen innern Werth etwas zu gelten, werden künftig nur selten noch Gesuche um Titelverleihungen an Uns gebracht werden; besonders da Wir hiermit erklären, daß Wir im Staatsdienste, nur in dem einzigen Falle, wo Dienste ohne eigentliche Stelle, wie z. B. bey Specialaufträgen, außerordentlichen Missionen u. statt finden, Titel zu verleihen, Uns vorbehalten.

O.) Ausser dem Staatsdienste jedoch, wo besondere Staatsrückichten Uns Titelerleihungen anrathen, behalten Wir Uns, solche an verdiente In- und Ausländer zu ertheilen, hiermit ausdrücklich vor. Jedoch erneuern Wir auch hier die Worschrift, daß bei einer nachher stattfindenden Anstellung der ertheilte

Titel durch jenen der Dienststelle ersetzt wird.

Nach diesen Normen glauben Wir nun Rang und Titel auf ihre einfache Natur zurückgebracht, dadurch Unserm Staatsdienste wohlthätige Einflüsse bereitet; und die öffentliche Meynung von der Würdigung Unserer Diener berichtigt zu haben.

Wird man vollends aufhören, Rang und Titel welche nur dem öffentlichen Leben, und in diesem den Dienern nur — nicht ihren Frauen — angehören, in das Privatleben überzutragen, so wird der gesellige Umgang eine freyere Bewegung, die aufsere Cultur wird leichtere Formen zum Vortheile der innern gewinnen; — und so mögen denn, was Wir sehr wünsch, alle Nachtheile des Titelwesens aus Unsern Staaten verschwinden.

Wir erwarten, daß diese Verordnung nach der Reinheit Unserer Gesinnungen werde geehrt werden, und Wir machen die Staatsbehörden noch besonders verbindlich, in ihren Anträgen an Uns sich hienach schuldigst zu achten, und die einlaufenden Gesuche zu verbescheiden.

Diese Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt, sondern auch durch die Provinzial-Blätter sogleich bekannt gemacht werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe am 5. Juli 1808.

Karl Friedrich.

Vdt. E. Frhr. v. Dalberg (L. S.)

Auf Sr. K. Hoheit Specialbefehl  
Vdt. E. Fein.

#### Organisation der obersten Staats-Behörden.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Fügen hiermit zu wissen:

Die Reihenfolge der wichtigsten Veränderungen welche die Auflösung der Verfassung des Deutschen Reichs und die Bildung des Rheinischen Bundes herbeigeführt haben; die Einverleibung so verschiedenartiger Lande in Unsern Staat; die Wahrnehmung, daß, ungeachtet der von Uns erlassenen Constitutiv-Verordnungen, besonders derjenigen, vom 20. Merz vorigen Jahrs, neue Verfügungen nothwendig sind; die vielfältigen Erfahrungen über die, den Zeitforderungen mehr entsprechenden Verwaltungsformen; die jüngsten Vorgänge endlich in den beiden größern Bundesstaaten Bayern und Westphalen, sprechen das Bedürfnis stärker als je aus,

Unserm Großherzogthum eine Grundverfassung und zweckmäßigere Verwaltungs-Ordnung zu geben.

Wir sind daher entschlossen, die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatische Grundsätze, welche dem Geist der Zeit entsprechen, zurückzuführen; Wir wollen, daß, nach Inhalt der darüber bereits erlassenen Rescripte, die verschiedenen Provinzial-Gesetzgebungen aufgehoben, und der Code Napoleon, als das vorzüglichere Resultat gesetzgebender Weisheit, mit einziger Rücksicht auf die, wegen der Landes-Eigenheiten nothwendigen Modificationen und der in Frankreich wieder neuerdings eingeführten fideicommissarischen Eigenthums-Verhältnisse, eingeführt werde. Wir wollen daß mit Anfang des Jahrs 1809. diese Ein-

richtung statt finde. Wir wollen ferner ein gleichförmiges, auf richtigen Verhältnissen beruhendes Abgabesystem gegründet, durch Tilgung der durch die KriegsVerhältnisse angewachsenen Schuldenmasse den Staatscredit erheben, und mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Westphalen und Bayern eingeführt worden, das Band zwischen Uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher, geknüpft wissen. Wir wollen, daß mit dem Geiste der Humanität und des Rechts, welcher — Wir können es mit inniger Beruhigung sagen — seit sechs Jahrzehenden unsere Regentenhandlungen geleitet hat, auch in dem Betriebe der Verwaltungszweige mehr Einheit und Zusammenhang, in den Geschäftsformen eine grössere Einfachheit und in der Vollziehung die möglichste Schnelligkeit und Kraft hervorgerhe. Dies sind die aus dem Gefühle unserer Regentenpflicht hervordringende Wünsche, und es ist das Resultat reifer Betrachtungen, wenn Wir Uns bewogen sehen, nach dem Gehalt und der Wichtigkeit derselben folgendes zu befehlen.

Wir heben das bisher bestandene Geheimeraths-Collegium, als oberste Staatsbehörde, hiermit völlig auf und die Centralverwaltung des Staates theilt sich, mit Rücksicht auf das Rescript vom 20. März vorigen Jahrs,

- I.) In fünf Ministerial-Departements, nämlich:
- 1) Der Justiz.
  - 2) Der auswärtigen Verhältnisse.
  - 3) Des Innern
  - 4) Der Finanzen.
  - 5) Des KriegsWesens.

Die GeschäftsSphäre eines jeden und die darin zu beobachtende Ordnung wird durch ein eigenes, das vorige erläuterndes Rescript vorgezeichnet werden. Im Allgemeinen aber hört die bisher stattgefunden Collegialform der Departements auf. Es wird jedem Ministerial-Departement ein Minister vorgelegt, ihn supplirt bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit der erste vortragende Referent, welcher den Titel eines Ministerial-Directors trägt. Den Departements werden so viele Referenten beigegeben, als die Masse der Geschäfte es erfordert. Sie tragen den Titel geheime Referendarien. Mehrere Ministerien können in Einer Person vereinigt seyn.

II.) Um unsere höchste Person bilden Wir einen Kabinetstath. Mitglieder desselben sind, ausser den weiter unten genannten, die dazu durch speciellen Auftrag einberufenen Individuen. Sie tragen den Titel von Staatsrathen. Jenen ausser unserer Residenz angestellten, aber zu Kabinetarbeiten einberufenen Staatsrathen wird ein Ersatz für Reise und Dauer der Anwesenheit regulirt. Im Fall der Mi-

nister eines Departements den Zutritt erhält, so hat ihn zugleich bei etwaiger Verhinderung der ihn supplirende Director. Im Fall der Staats- und Kabinetminister, oder der KabinetDirector abwesend oder verhindert sind, werden dieselbe durch unsere speciellen Austrag supplirt. Der Kabinetstath wird durch Uns selbst, bei unserer Abwesenheit oder Verhinderung von dem Kabinetminister, oder Director präsidirt. Der StaatsSecretär hat die Aufsicht und Leitung der Kanzley. Alle Angelegenheiten, welche vor unsere höchste Person zu bringen sind, alle Verfügungen, welche auf unsere besondere Befehle veranlaßt werden, gehen durch den Kabinetstath. Derselbe hat wöchentlich zwei Sitzungen. Jeder Chef eines Departements, welcher in dieselbe zu schnellerer Erledigung eines Geschäfts Gegenstandes berufen wird, hat den Vortrag desselben und kann den einschläglichen Referenten mit sich bringen. Alles was aus den Departements in den Kabinetstath kommt, geht in Berichtsform, mit Anschluß der Haupt-Acten, wo es nothwendig ist. Bei unserer Anwesenheit im Kabinetstath sind die Stimmen der Mitglieder desselben berathschlagend, in unserer Abwesenheit nach der Mehrzahl entscheidend. Bei gleichen Stimmen gibt der Kabinetminister den Ausschlag. Jedoch sind Uns die gefaßten Beschlüsse vorzulegen. Alle Ausfertigungen des Kabinetstaths werden von dem Staats- und Kabinetminister unterzeichnet, und von dem StaatsSecretär contrasignirt. Jene Ausfertigungen, welche öffentlich kund gemacht und mit unserer höchsten Unterschrift begleitet seyn müssen, werden von dem Staats- und Kabinetminister contrasignirt. Der Staats- und Kabinetminister trägt uns jene Beschlüsse vor, welche in unserer Abwesenheit gefaßt worden und unsere höchste Sanction erfordern.

III.) Zur Vorbereitung der Gegenstände von grösserer Wichtigkeit, Entwerfung von Grundgesetzen und HauptVerordnungen nach ihren Grundzügen; besonders was Auflagen und FinanzGeseze, Landesverfassung u. s. w. betrifft; so wie die Frage: ob ein VerwaltungsBeamtler von jeder Classe entsetzt, oder vor Gericht gestellt werden soll? — constituiren Wir einen Staatsrath. StaatsRäthe sind in Zukunft alle Mitglieder des Kabinetstaths, die Staatsminister, die MinisterialDirectoren, der Vorstand des Oberkirchenraths, die Präsidenten der Landes-Collegien und ihre Directoren. Mit Ausnahme der StaatsRäthe im Kabinet und der Staatsminister können die übrigen nur dann in den Sitzungen erscheinen, wenn sie berufen werden. StaatsRäthe sowohl, als jeder andere StaatsDiener, können aber vor fünfjährigem Dienst auf keine lebensläng-

liche Anstellung Anspruch machen; keiner endlich kann wegen Verletzung einen Anspruch erheben; Wir versprechen denselben jedoch, daß bei Verletzungen in finanziellen Verhältnissen ohne rechtliches Urtheil niemand zurückgesetzt werden soll.

Der Staatsrath wird durch Uns auf Unsern höchsten Befehl, oder mit Unserer Genehmigung durch den Staats- und Kabinetminister zusammenberufen, durch Uns oder durch Unsern Staats- und Kabinetminister dirigirt, wobei der Staatssecretär das Protokoll führt.

Mitglieder dieses Staatsraths sind:

1) Ordentliche: die Departemental-Minister, oder die sie supplirenden Directoren, ferner die Staats- und Kabineträthe.

2) Außerordentliche Mitglieder: jene Referenten, welche den Betreff bearbeitet haben.

Den successionsfähigen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses männlichen Geschlechts, wenn sie das achtzehnte Jahr erreicht haben, steht es zu, den Staatsrath zu besuchen, und derselbe wird Ihnen, wenn sie anwesend sind, angefragt. Außerdem hat auch der nächste Erbe des Großherzoglichen Hauses das Recht, jeder Sitzung des Kabinetraths beizuwohnen.

Es ist Unser höchster Wille, daß die im Staatsrath zur Deliberation genommenen Fragen nach der Mehrzahl der Stimmen entschieden werden sollen, wobei die Referenten nur vota deliberativa haben. Die Ausfertigungen in Folge der Beschlüsse des Staatsraths gehen in das Kabinet zur Unterschrift und Vollziehung zurück.

Zu denen in dieser neuen Organisation benannten Stellen ernennen Wir:

I.) Für das Kabinetministerium.

Kabinetminister: Den GeheimenRath, Freiherrn von Gemmingen zu Bunsfelden.  
Kabinetdirector: provisorisch, Unsern Gesandten am Kaiserlich Französischen Hofe und seitherigen GeheimenRath Freiherrn von Dalberg.

Staatsrath und Staatssecretär: Den seitherigen Geheimenhofrath von Schütz.

Zu dem KabinetRath berufen Wir:

Den seitherigen GeheimenRath und jetzigen MinisterialDirector Hofen.

Den seitherigen GeheimenRath und jetzigen Staatsrath Klüber;

Bis derselbe seine angefangene Vorlesungen auf der Universität Heidelberg beendigt hat und an Unser Hoflager eintritt, den seitherigen GeheimenRath Fein.

Zu Kabinetsecretärs: Den seitherigen Advokat Fein.

Den seitherigen Legationssecretär Bougine.

Für das Bureau: Den seitherigen Geheimensecretär Kistner.

Den seither bei der Kabinetkanzlei angestellten secretär Weiß.

Den RechtsCandidaten Büchler.

II.) Für das Departement der Justiz. Minister: Unsern seitherigen Justizminister Freiherrn von Gayling.

MinisterialDirector: Unsern seitherigen GeheimenRath Brauer

Geheimreferendarien: Unsere bisherige GeheimenRäthe Reinhard, Fein, Dehl und den seitherigen Geheimenreferendär Wohnlich.

Das Secretariat und die Kanzlei behalten das bei dem seitherigen JustizDepartement des aufgehobenen Geheimenraths Collegii bestandene Personale, nämlich:

Ministerialsecretär: Walther.

— — KanzleiPracticant Eichrodt.

— — Expeditor Klein.

— — Registrator Klein.

— — Kanzlisten Strohmeier.

— — — Söllwa.

— — — Krieger.

Kanzleidienner Ludwig.

III.) Für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Minister: Unsern seither diesem Departement vorgestandenen Minister, Freiherrn von Edelsheim.

MinisterialDirector: Unsern seitherigen GeheimenRath Meier.

Geheimreferendarien: Unsere seitherigen GeheimenRäthe Herzog und Wieland.

Ministerialsecretär: Den LegationsRath Gerklacher.

KanzleiPracticanten von Roggenbach.

Registrator: Crusius.

Expeditor: Krauth.

Kanzlisten: Herbich und Barbiche.

Kanzleidienner Bauer, Vater und Sehn.

Zu besondern Aufträgen sollen, wie bisher, die Geheimen LegationsRäthe Hauber, Tissot, Groos und von Helmstädt bestimmt bleiben.

IV.) Für das Departement des Innern.

Minister: Unsern seitherigen Hofrichter in der Provinz UnterRhein, Freiherrn von Hacke.

MinisterialDirector: Unsern seitherigen

GeheimenRath Grafen von Benzel Sternau.  
 Geheime Referendarien: Unsern seitherigen GeheimenRath Eichrodt.  
 Den seitherigen GeheimenRath Herzberg.  
 Den seitherigen Geheimen Referendar Sensburg.  
 Den seitherigen GeheimenReferendar von Cylat.  
 Den seitherigen Geheimenhofrath von Zyllhardt.  
 Ministerial Secretärs: Den seitherigen Regierungsrath Uhrhan.  
 Die seitherigen Geheimen Secretärs Noth und Dahmen.  
 — Registrator: Wollschläger.  
 — Registratur Canzlist: Braunagel.  
 — Expeditor: Jacobi.  
 — Kanzlisten: Weiß.  
                   Desterle.  
                   Hugo.  
 Kanzleidiener Eisen.  
 V.) Für das Departement der Finanzen.  
 Minister: provisorisch, Unsern Gesandten am Kaiserlich Französischen Hof, Freiherrn von Dalberg.  
 Ministerial Director: Unsern seitherigen GeheimenRath Hofer.  
 Geheime Referendarien: Die seitherigen GeheimeReferendarien Klose, Holzmann, von Stöckern.  
 Den seitherigen Geheimen FinanzRath von Lamezan.  
 Den seitherigen GeheimenRath Fischer für die Militär Gegenstände.  
 Den seitherigen Oberforst- und BergRath Wolz für das Bergwesen.  
 Ministerial Secretärs: Den seitherigen KanzleiRath Heidenreich  
 Die seitherigen Geheimen Secretär Nebnibus und Reinhard.  
 Ober Revisoren: Die seitherigen Kammer-Räthe Walther und Gysler.  
 Revisor: Den seitherigen Revisor Kistner.  
 Registrator: Leudtken.  
 Registratur - Accessist: Ziegler.  
 Kanzlisten: Dollhofen.  
 — — Gehres.  
 — — Hörlin.  
 — — Krieger.  
 — — Liffignolo.  
 Kanzleidiener: Nothharde.  
 Dem Departement der Finanzen ist subordinirt:

Die General-Forstkommision.  
 Wir stellen denselben als Forstdirektor voran:  
 Den seitherigen OberForstmeister von Kettner,  
 und ernennen zu Mitgliedern denselben:  
 als Ober- } Den OberForstmeister von Wallbrunn/  
 ForstRäthe: } Den Forstrath Laurov und  
                   } Den Forstmeister Jägerschmidt in  
                   } Gernsbach.  
 Correspondirende Mitglieder derselben sind:  
 Der seitherige Geheime Hofrath Gmelin.  
 OberForstrath Gatterer, Professor in Heidelberg.  
 OberbergRath Ehrhardt zu Kastatt.  
 Gartenbaudirector Zeyher zu Schwezingen.  
 Das Secretariat soll wie bisher durch den Practicanten Walther versehen werden.  
 Registrator: Lhill.  
 Expeditor: Kempf.  
 Kanzlist: Zittel.  
 Kanzleidiener: Pfann.  
 Dem Departement des Innern sind untergeordnet:  
 A.) Die General Studien Commission.  
 Wir besetzen sie hiermit mit demselben Personale, aus welchem sie bisher bestanden, nämlich:  
 für das Directorium, mit dem Ministerial Director vom Departement des Innern, dem Grafen von Benzel Sternau.  
 Als Rätthen mit dem Geheimen Referendar Eichrodt von demselben Departement und den Kirchenrätthen Sander,  
                   Ewald und  
                   Brunner.  
 Das Secretariat soll von dem Ministerial Secretär Noth, wie bisher, versehen werden.  
 B.) Die General Sanitäts Commission.  
 Wir ernennen dabey  
 Zum Director: Unsern seitherigen Geheimen Rath Schrickel.  
 Zu Mitgliedern, als Medicinalräthe:  
 Den seitherigen Oberhefrath Schweickhardt in der Eigenschaft eines Vicedirectors.  
 Den seitherigen Geheimenhofrath Maler.  
 Den seitherigen Geheimenhofrath Flachsland.  
 Den seitherigen Geheimenhofrath Gmelin.  
 Den Regierungsrath von Lürkheim.  
 Die Medicinalräthe Sandt und Herbst und den Kammerath Vierordt.  
 Das Secretariat hat der Ministerial Secretär Dahmen, wie bisher, fort zu versehen.  
 Dem Departement des Innern ist ferner untergeordnet

C.) Die General-Staats-Anstalten-  
Direction.

Wir ernennen

Als Director derselben: Unfern seitherigen Geheimenrath Reinhard.

Zu Mitgliedern: Den Geheimen Referendar Eichrodt vom Departement des Innern.

Den seitherigen Geheimenrath Wielandt.

Den Kammerrath Kaufmann.

Zum Revisor: Den Rechnungsrath Gebhard zugleich Brandversicherung-Revisor.

Secretär: Becker

Kanzlist: Müller.

Kanzleidiener: Eber.

VI.) Für das Kriegs-Departement.

Ernennen Wir

Zum Minister: Unfern General der Cavallerie Freyherrn von Geusau.

Beigegeben sind: Der Geheime Referendar im Finanz-Departement u. General-Auditeur Fischer.

Der General-Major Steckhorner von Stareyn.

Der Obristleutnant Stolze.

Der Kriegsbrath und Ober-Kriegs-Commissar Reich.

Der Kriegsbrath Fröhlich.

Der Oberstleutnant von St. Julien.

Der Major und Mentirungs-Commissar Fleck.

Für das Kriegs-Commissariat und Zahlamt Kriegs-Commissar Hauer

Obermüller.

Controllieur der Kriegskasse: Herrmann.

Kriegszahlmeister, Meyer

Für das Secretariat: Ministerial-Kriegssecretär Brieff.

Secretär Eckert.

Registratoren: Beck und von Pfeiffer.

Kanzleidiener: Mez.

Wir versehen Uns, daß in Folge des bisher bewiesenen Diensteifers und des Unfern höchsten Vorschriften gebührenden Gehorsams ein jeder der hieraufgerufenen Staatsdiener seinem neuen Dienst Verhältnisse mit Eifer entgegengehen, und ferner seine Kräfte dem allgemeinen Wohl widmen werde. Sollte aber irgend einer unter denselben diese erneuerte Anstellung in seine häusliche Verhältnisse zu nachtheilig eingreifend achten, so wollen Wir zwar seinen im Wege der Ordnung anzubringenden schicklichen Vorstellungen nach aller Billigkeit das Gehör gerne gestatten; Er hat aber indessen die ihm angewiesene neue Stelle sogleich, unter dem Verlust seiner Activität mit halbem Gehalt für den Weigerungsfall, anzutreten, wobey Wir die Zusicherung ertheilen, daß den Ort wechselnden Staatsdienern die Zugskosten nach einem billigen Maasstab vergütet werden sollen.

Von dem 20. Juli d. J. an soll diese Geschäfts-  
Behandlung in Ausführung gesetzt werden, und ist dieses höchste Rescript sogleich durch das Regierungsblatt, und durch die Provinzialblätter gehörig bekannt zu machen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben in unserer Residenzstadt Karlsruhe am 5. Juli 1808.

Karl Friedrich.

Vdt. E. Febr. v. Dalberg (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit  
Specialbefehl.

Vdt. E. Fein.

Geschäftsordnung der obern Staats-Behörden.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Fügen hiermit zu wissen.

In Folge der vorgezeichneten Ministerial-Organisation haben Wir diesen Obern Staats-Behörden folgenden Geschäftskreis angewiesen:

I. Geschäfts-Gegenstände.

A. Cabinet.

Es werden in dem Cabinet bearbeitet:

1.) Alle bey Serenissimo einlaufende Depeschen und übergebene Bittschriften werden dem Cabinets

Minister zugestellt, und sogleich in das Protokoll eingetragen.

2.) Alle Systematica, wodurch die allgemeine Verfassungs- und Verwaltungs-Grundsätze festgesetzt und vorgeschrieben werden.

3.) Alle Familien- und Haus Angelegenheiten, Haus-Verträge und was sonst noch in das Privat-Fürstenrecht einschlägt; es betreffe nun den regierenden Stamm, oder die Nachgebohrnen des Hauses,

deren Appanage, Einrichtung, Verheirathung oder sonst persönliche Verhältnisse derselben.

4.) Alle Hofordens- und Civilluniforms-Angelegenheiten.

5.) Alles Hof- und Staats-Ceremoniel.

NB. Ist darüber mit der einschlägigen Hof-Behörde zu communiciren.

6.) Die Direction des GeneralLandesArchivs.

7.) Die Aufsicht und Leitung des jährlich zu publicirenden StaatsHandbuches.

8.) Die Angelegenheiten der dem Hof angehörigen KunstAnstalten, als: Bibliotheken, Kunstsammlungen, Theater — überhaupt was die bildenden Künste betrifft.

#### B. Justiz Ministerium.

Der Geschäftskreis des JustizMinisters umfaßt:

1.) Die ganze Rechts- und Strafgesetzgebung.

2.) Alle Grenz- und HoheitsVerhältnisse gegen das Ausland sowohl als mit den Standes- und Gutsherren.

Diese Gegenstände benehmlich mit dem Departement des Innern, und insoferne es diplomatische Verhandlungen betrifft, in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

3.) Die Oberaufsicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande und über die gesammte Verwaltung der Streit- und Straf-Gerechtigkeits-Pflege.

4.) Die Besetzung aller Stellen im Justizfache mit den dazu gehörigen Individuen. Findet sich die Stelle eines JustizBeamten mit einer andern vereinigt, so hat das JustizDepartement den ersten Antrag zu machen.

4.) Alles was die Leitung der Gerichts-Polizey, ferner das Tax-Sporel-Stempel-Papier-Notariats und Depositen-Wesen betrifft.

6.) Die zur regentämlichen Cognition erwachsenen persönlichen, und Familien-Angelegenheiten der Standesherrn und des LandAdels.

7. Alle LehenSachen, es seyen Thron-Kitter- oder Kammer-Lehen.

8.) Die Aufsicht über die einzurichtenden Landtafeln, oder Erbkauf- und Hypotheken-Bücher, über kanzleymäßige Güter und über das CreditWesen der Kanzleyämter.

9. Alle bisher von dem Polizey-Departement bearbeiteten ReligionsGegenstände, wohin die Oberaufsicht über den Landes-Bischoff und dessen Vicariat, so wie über die protestantischen Consistorien gehört.

#### C. Departement der Auswärtigen Angelegenheiten.

Zum Geschäftskreis dieses Departements gehören:

1.) Alle diplomatische Angelegenheiten, als: Verhältnisse mit auswärtigen Souveränen, Traktaten, Kriegs- und FriedensSachen, Keinsche Bundes-Angelegenheiten, Verhandlungen mit Gesandten und Agenten auswärtiger Höfe, Vorstellungen bey Staats-Audienzen.

2.) Die Anstellung der Gesandten bey fremden Höfen und Vorschlag des Gesandtschafts-Personals.

3.) Alle Anstellungen und Beförderungen der diesem Departement angehörigen, oder ihres Diensts wegen unter dessen Geschäftskreis geeigneten Personen.

4.) Alle Grenz- und HoheitsStreitigkeiten, welche durch das Departement des Innern und der Justiz bearbeitet worden und worüber durch diese Departements diplomatische Verhandlungen eingeleitet werden müssen.

#### D. Inneres Departement.

Das Departement des Innern begreift:

1.) Die Oberaufsicht über die den Standes- und Gutsherren überlassenen Gerechtsame und über ihre dazu angeordneten Stellen; mithin die Handhabung ihrer Freyheit und der über sie bestehenden Oberherrlichkeit.

2.) Die abgeforderten Anträge über die Ertheilung von Adelsbriefen, Charakteristung einzelner Staats-Bürger die nicht schon Diener sind etc.

3.) Die EhePolizey und alles was die Eingehung oder Auflösung der Ehe betrifft.

4.) Alle die das Schulwesen in ihren Abstufungen betreffenden Einrichtungen.

5.) Sorge für alle dahin sich beziehenden Anstalten und Institute.

6.) Sämmtliche die allgemeine LandesPolizey, als Bevölkerungslisten, Volkszählungen etc. betreffenden Gegenstände.

7.) Alles was die Aufnahme oder Entlassung der Untertanen, AufenthaltsBestattung für Fremde, Vereignenschaftung zu dieser oder jener Freyheit, deren Verleihung und Einweisung in die diesfallsigen Schranken, betrifft.

8.) Die Grenz- und MarkungsPolizey, benehmlich mit dem JustizDepartement wenn Collisionen entstehen.

9.) Die GesundheitsPolizey mit der Aufsicht über die GeneralSanitäts-Commission und alle dahin einschlagenden

einschlagenden Commissions- und Staats-Anstalten

10.) Die Feuer-Polizy und Brand-Versicherungs-Anstalt.

11.) Die Strassen-Polizy, Schiffarth's-Sachen und Strombau-Polizy.

Der Strassenbau in Hinsicht seines Aufwandes gehört dem Finanz-Departement zu, mit welchem darüber zu communiciren ist.

12.) Kunst- und Gewerb-Polizy-Sachen.

NB. Da die Verhältnisse des Handels in Hinsicht seines Extra's für den Staat dem Finanz-Departement untergeben sind, so findet für die Kunst- und Gewerb-Polizy-Gegenstände künftig Rücksprache mit dem Finanz-Ministerium statt.

13.) Die Armen-Polizy, die Versorgung der Dürftigen und alle dahin sich beziehende Anstalten.

14.) Die Sicherheits-Polizy mit allen dahin einschlägigen Staatsregeln.

15.) Alle Ober-Pflegschaft's Angelegenheiten der Gemeinden mit Ausnahme dessen was die Finanz-Verwaltung der Gemeinheiten betrifft. Die zu entwerfende Tabellen und Budgets werden durch das Departement des Innern bearbeitet, welches dieselben für jedes Jahr dem Finanz-Ministerio zu übergeben hat.

16.) Die Aufsicht auf alle Regierungs-Collegien oder Polizy-Stellen in den Provinzen, so wie der Vorschlag ihrer Besetzung.

#### E. Finanz-Departement.

Das Finanz-Departement hat die Aufsicht und Leitung.

1.) Ueber alle direkte Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung und Beziehung auf die einzelnen Staats-Bürger.

2.) Ueber alle indirecte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung, über Land- und Wasser-Zölle, Accisen-Brücken- und Weggelder etc.

3.) Ueber sämmtliche Domänen und Regalien, Berg- und Münz-, Forst- und Salinenwesen mit einbegriffen.

4.) Ueber die Herausgabe der Staats-Einkünfte, sowohl zur Staats-Regierung als Hofhaltung.

5.) Ueber die bey den Provinzial-Stellen in Finanz- und Cameral-Sachen vorkommenden Verreffe.

6.) Ueber die Besetzung der Cameral-Stellen, sowohl Provinzialkammern, als Unter-Behörden.

7.) Die Ober-Aufsicht über die General-Landes-Casse sowohl, als auch die Provinzial-Cassen.

8.) Den ersten Vortrag über die Verbesserung der Verwaltung der Staats-Einkünfte und Beschränkung der darauf ruhenden Ausgaben.

9.) Die Ober-Aufsicht über Agricultur, Fabriken, Manufakturen, überhaupt die oberste Leitung des Commerc's, der Industrie und der Gewerbe, wober mit dem Departement des Innern sich zu benehmen ist.

10.) Die Direction über den Wasser-Bau, sämtliche Chaussées, Straßen und Brücken.

11.) Den Vortrag über alle Beförderungen, Pensionen und ihre Statuemäßige Festsetzung, wober mit den einschlägigen Departements-Benehmung statt findet.

12.) Die Ober-Verwaltung des Finanzwesens der Gemeinheiten, folglich die Aufsicht auf vortheilhafte Bewirtschaftung ihrer Güter und Gefälle, auch Bürgerkassen und Güter so den Magistraten und Vorständen überlassen sind, ferner die Berechnung und Erhebung sämtlicher Einnahmen und ihrer Verwendung.

13.) Die Ober-Aufsicht und Leitung des ganzen Rechnungswesens, wozu eine allgemeine Revisions-Cammer errichtet werden soll.

14.) Die, Mit-Berathung in Militär-Lieferungs-Gegenständen und die Ober-Revision des Militär-Rechnungswesens.

15.) Dem Finanz-Minister liegt ferner ob, die Etats der Kemter, der Provinzen und der Haupt-Staats-Einnahmen und Ausgaben jährlich vorzulegen.

#### F. Kriegs-Ministerium.

Das Kriegs-Ministerium hat den ihm angewiesenen Geschäftskreis, indem ihm die Bearbeitung alles dessen obliegt, was das Truppen-Corps des Großherzogthums angeht — folglich die Leitung aller dahin sich beziehenden Gegenstände. Die Comptabilität des Kriegs-Schatzes wird seiner Zeit der allgemeinen Rechnung-Cammer übergeben werden, wann ihre Bildung näher geordnet ist.

## II. Geschäfts-Ordnung der obern Departements.

### Cabinet's-Ministerium.

Der Cabinet's-Minister führt

a.) Das Directorium in dem Cabinet's-Rath.

b.) Erbringt alle in das Cabinet eintreffenden Depechen und Anträge der höhern und niedern direc-

tiden Stellen, welche in Zukunft "An das Großherzoglich Badische Cabinets-Ministerium" zu adressiren sind.

Solche Betrefte welche an Se. Königliche Hoheit allein gebracht werden sollen, werden unter Höchstdero Aufschrift abgeschickt, jedoch sind die weiter unten bemerkten Vorschriften zu beobachten.

c.) Der Cabinets-Minister läßt das praesentatum darauf sehen.

d.) Dieselben werden in ein eigenes Protocollum rerum exhibitarum eingetragen.

e.) Alle an Serenissimum direct eingelangten Depeschen und exhibita werden dem Cabinets-Minister zugestellt, um sie gleichmäßig präsentiren und eintragen lassen zu können.

f.) Alles was bey dem Cabinet einkömmt, wird von dem Minister unter die Staats-Räthe vertheilt.

g.) Welche die Verträge der Departements mit den Akten genau zusammenzubalten, und solche in Gegenwart Serenissimi pünktlich aber concise vorzutragen und ihr Gutachten beizufügen haben.

h.) Wird das Gutachten von Serenissimo genehmigt, so hat der am Protocoll sitzende Geheime Cabinets-Secretär die Expedition zu fertigen, solche vor derselben dem Respicienten und sodann dem Minister zur Revision und Signatur vorzulegen.

i.) Ueber die in dem Cabinet genommenen Beschlüsse wird ein Protocollum Resolutorum gefertigt, in welchem die Exhibiten-Nummer bemerkt, und die contenta resolutionis kurz aber deutlich eingetragen.

k.) In dem Resolutions-Protocoll wird aber bey der Nummer der Name des vortragenden Respicienten bemerkt, um, wenn die Sache recurirt, sie dem vorigen Referenten zutheilen zu können. Die Resolution selbst trägt daher die in dem Protocolle bemerkte Nummer.

l.) Von Morgens Neun Uhr bis zur Mittags-Stunde und von Zwey Uhr Nachmittags bis Abends Sechs Uhr muß Einer der Geheimen Cabinets-Secretaire auf dem Bureau anwesend seyn.

m.) Es werden dabey drey Kanzlisten angestellt, wovon Einer immer anwesend seyn muß.

n.) Für die Ausfertigung und Abschreibung der Expeditionen sind die Geheime-Cabinet-Secretäre

responsabel, sie halten darüber ein eigenes Verzeichniß.

o.) Dem Cabinets-Minister steht frey, von den einkommenden Sachen diejenigen, welche er ihrer Wichtigkeit nach dazu geeignet findet, selbst vorzutragen.

p.) Ihm liegt ob, darauf zu sehen, daß nichts zurückbleibe, sondern von einer Woche zur Andern aufgearbeitet werde.

q.) Von einer Session zur andern müssen die Expeditionen geliefert und am Ende jeder Woche das Protocollum Resolutorum der vorigen Woche vorgelegt werden, welches der Minister und der Staats-Secretär unterschreiben.

r.) Dem Cabinets-Minister steht es frey, nach vorhergegangener Anfrage bey Serenissimo bey wichtigen Gegenständen den Staats-Rath zusammenzuberufen und dessen Gutachten zu vernehmen.

s.) Dem Cabinets-Minister müssen

1.) Die Protocolle Exhibitorum und Resolutorum jedes Departements von drey Monath zu drey Monath vorgelegt werden, um sich von den dort vorkommenden Gegenständen zu instruiren und sich von dem Fleiße der Departements zu überzeugen.

2.) Dem Cabinets-Minister steht es frey, zu jeder nützlichen Anstalt und Einrichtung die Initiative zu geben oder immediate solche einzuleiten;

3.) Der Staatswirthschaft genau aufzusehen;

4.) Auf die jährliche Fertigung der Provinzial- und General-Stats zu wachen, und solche genau zu prüfen;

5.) Die Staats-Bilancen fertigen zu lassen und zu controlliren.

6.) Jedem Staatsrathe steht es frey, seine Gedanken über Verbesserung dem Minister mitzutheilen, Es soll niemand eine dem Staate ausgezeichnet nützliche Verbesserung, deren Erfolg der Erwartung entspricht, vorgetragen haben, der daraus nicht einen bestimmten Vortheil zu erwarten hätte.

t.) Es müssen bey dem Cabinet so wenig Akten als möglich gesammelt werden, aber die Resolutionen müssen nach der Nummer des Protocoll Exhibitorum von Jahr zu Jahr gesammelt und zusammengebunden werden.

## Geschäftsform der Departemental Minister.

1.) Die Minister der Departements haben die Behandlung und Leitung der ihnen untergebenen Geschäftsgegenstände, so wie die Responsabilität der durch sie gemachten Vorschläge und der Ausführung der ihnen zugehenden Befehle.

2.) Sämmtliche Stellen in den Provinzen stehen, in Ansehung der Gegenstände die sie behandeln, unter der Leitung der fünf Ministerien. Das Raths- und Canzley-Personale derselben, so wie die auf ihre innere Einrichtung und Collegial-Verfassung Bezug habenden Gegenstände sollen der speciellen Aufsicht und Leitung des Cabinets-Ministeriums untergeben seyn.

3.) In Hinsicht der innern Verfassung dieser Ministerial-Departements, soll dieselbe, mit Ausnahme dessen was die Collegialische Form der letzten Entscheidung betrifft, wie bisher fortbestehen. Jeder Chef eines Ministerii hat jedoch allein die Erbrechung der einlaufenden Betrefte, ihre Vertheilung an die Referenten und die Unterschriften der Erlasse, welche von dem protokollirenden Secretär contrasignirt werden. In jenen Geschäfts-Gegenständen, in welchen an Unser Cabinet berichtet wird, muß bey verschiedner Meinung der Referenten mit dem Minister, dieses in dem Bericht bemerkt werden. Wir machen zugleich die Ministerien besonders aufmerksam, jede Gelegenheit zu vermeiden, wodurch einseitige Verfügungen die Landes-Stellen in Collision mit andern schon erhaltenen Verfügungen gebracht werden könnten; es muß daher jeder Erlaß an die Landes-Stellen vorher durch Cumulatio-Bearbeitung des Gegenstandes mit den einschlagenden Departements hinreichend geprüft und vorbereitet seyn. Zu dem Ende ist es notwendig, daß die verschiedenen Ministers oder Directoren wöchentlich einmahl sich vereinigen und über den Gang der Geschäfte überhaupt oder über einzelne Gegenstände Rücksprache nehmen. Dieser Zusammentritt soll bey dem Cabinets-Minister stattfinden und das Resultat der Besprechung jedesmahl Uns vorgetragen werden.

4.) Die Vertheilung der Geschäfts-Gegenstände an die Referenten muß dem Cabinets-Ministerio vorgelegt und von ihm genehmigt seyn; daher auch für die einmahl vertheilten Geschäfts-Classen ohne vorhergegangene motivirte Anzeige kein Referent geändert werden soll.

5.) Die Departements-Minister haben die Verfügung zu treffen, daß täglich einer ihrer Secretärs in dem Cabinets-Bureau bey dem protokollirenden Cabinets-Secretär jene Betrefte, welche ihren Departements zugehen übernimmt.

In Ansehung der bey Unserer höchsten Person anzubringenden Beschwerden und sonstiger Vorstellungen, setzen Wir die im Königreich Baiern kundgemachten Vorschriften, und zwar in folgenden Normen fest:

a.) Jeder an Uns gerichteten Vorstellung, wenn dieselbe auf irgend einen Theil der Staats-Verwaltung Bezug hat, ist dasjenige Ministerial-Departement bezuzusehen, zu welchem der Gegenstand nach der eben bemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Rekurs an Unsere höchste Person in gerechten Klagen niemals erschweren oder versagen wollen, so werden die Bittschriften, wie seither, bey Unserm Cabinet unmittelbar eingegeben; doch soll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerkt seyn, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand derselben gehört.

b.) Sollen die geeigneten mittlern Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereyen dadurch zweckwidrig vervielfältigt werden, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird. Jeder muß daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesezte Behörde sich wenden, und nach der Verschiedenheit der Gegenstände bey den Landes-Collegien der Provinz Hülfe suchen.

Nur dann, wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Natur nach zur höhern Entscheidung geeignet ist, kann er bey der höchsten Stelle auf die oben bemerkte Art sein Gesuch anbringen, jedoch immer mit Beylegung der von dem Landes-Collegio erhaltenen letzten Resolution oder derjenigen-Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesucht worden ist.

Wer dieses auffer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Bittschrift ohne Entschliesung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

c.) Da Wir auch die Dienststellen nicht ohne verschriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, zu verleihen gesonnen sind, so haben sich alle diejenigen, welche erledigte Dienste nachsuchen, unmittelbar an die berichtende Stelle zu wenden.

In andern bloßen Gnadensachen ist aber das Gesuch, wie seither üblich war, unmittelbar an Unsere höchste Person zu richten. Gesuchwidrige oder unschickliche Gesuche werden ohne weitere Entschliesung dem Supplikanten zurückgegeben, und dieß im Regierungsblatte bemerkt werden.

d.) Wegen solcher Gegenstände, worüber Wir noch vorheriger Prüfung bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, soll Uns Niemand ohne neue Gründe mit wiederholten Eingaben behelligen.

e.) Eben so wenig ist es erlaubt, gegen die bestehenden Gesetze über Rekurse in Justizsachen und Polizeygegenstände und dergleichen Angelegenheiten sich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bey Uns keine Klage nachgesucht werden.

Wir werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums einen Jeden kräftig bey denen durch Judikate erstrittenen Gerechtsamen schützen, und deshalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und der Zweck einer schnellen gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

f.) Da Wir die Veranstaltung getroffen haben, daß auf jede Vorstellung, so schnellig als möglich ist, eine geeignete und unpartheyische Entschliesung ertheilt werde, so kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn sie ihre Eingaben mit Aufwand großer Kosten und Versäumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe persönlich überreichen und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieser Hinsicht erneuern Wir auch die schon mehrmalen ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Collegien oder andern Gesellschaften an Uns abgesendet werden wollen.

Es versteht sich von selbst, daß Wir in allen diesen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unserer höchsten Person Unsern lieben und getreuen Unterthanen verschließen wollen.

g.) Damit Wir desto mehr gesichert werden, daß wirklich keine Unwahrheiten oder Vertäumdungen, besonders gegen die Obrigkeiten und andere Verordnete Uns vorgebracht werden; so sollen diejenigen, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, die Vorsicht zu gebrauchen angewiesen seyn, diese allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beysehung des Deservits, oder wo die Beistandsleistung des Advokaten nach der Natur des Geschäftes nicht erforderlich ist, von dem Schriftverfasser mit unterzeichnen zu lassen.

Diese Verordnung soll sogleich durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter bekannt gemacht werden. Hieran geschieht Unser Wille! gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 5ten July 1808.

Karl Friedrich.

Vdt. E. Ghr. von Dalberg (L. S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit  
Special Befehl.

Vdt. E. Gein.